

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

Gesetz über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit

Seit nunmehr zwei Jahren dominiert die Coronapandemie das gesellschaftliche Leben. Insbesondere für Kinder und Jugendliche ergaben und ergeben sich dadurch unzählige Herausforderungen und Auswirkungen, wie Kita- und Schulschließungen, Distanzunterricht, Social Distancing von Freund:innen oder Sportvereinen, Jugendfreizeithemen und Chören, die ihre Angebote in Zeiten der Lockdowns einschränken mussten. Die physischen und psychischen Folgen haben unter anderem auch die Ergebnisse der COPSY-Studie gezeigt und wurden auf den beiden Bremer Kinder-Corona-Gipfeln diskutiert. Trotz des anhaltenden Pandemiegeschehens ist es nunmehr wichtig, einen entsprechenden Alltag so normal wie möglich und „mit dem Virus“ zu gestalten.

Nach fast zwei Jahren des Verzichts und der Einschränkungen sollen Kindern und Jugendlichen deshalb mit einer Bremer „FamilienCard“ etwas Positives erhalten: Ziel ist es, einen Ausgleich sowie ein Stück Normalität zurückzubekommen. Allen Kindern und Jugendlichen vom ersten bis 18. Lebensjahr wird dafür ein jährliches Budget von 60 Euro in Form eines elektronischen Guthabens auf einer Gutscheinkarte analog zu einer Girocard zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit des Projekts soll zunächst zwei Jahre betragen, eine Fortschreibung darüber hinaus ist erstrebenswert.

Das Guthaben kann jede:r ganz nach Neigung und Interessen für verschiedenste kinder- und jugendgerechte Zwecke nutzen. Orte, um Guthaben einlösen zu können, können beispielsweise Museen, Theater, Bäder aber auch gegebenenfalls kommerzielle Anbieter wie Kinos, Escape Rooms oder Abenteuer- und Erlebniswelten sein. Dabei gilt es, den Bürokratieaufwand so schlank wie möglich zu halten, um ein möglichst niedrighschwelliges und attraktives, allen Kindern und Jugendlichen ohne Beantragung direkt zugestelltes Angebot zu gewährleisten.

Das Vorhaben FamilienCard ist ein Instrument der Familienförderung und zeigt, wie sich das Land Bremen für Familien mit Kindern einsetzt. Es soll zudem eine qualitative Ergänzung und Ausweitung des bereits vorhandenen Bremen-Passes mit erweiterter Zielgruppe und breiterem Angebot darstellen.

Andere Kommunen wie Düsseldorf, Stuttgart oder Duisburg bieten Familienkarten in vergleichbarer Ausgestaltung zum Teil bereits seit 20 Jahren an.

Im Zuge der Haushaltsaufstellungen für den Doppelhaushalt 2022/2023 wurden entsprechende Mittel aus dem Bremen-Fonds beantragt und bereitgestellt (6,2 Millionen Euro in 2022 und 6,0 Millionen Euro in 2023). Es bedarf in einem nächsten Schritt nunmehr einer entsprechenden Projektausgestaltung und -umsetzung.

Mit Beschlussnummer 20/707 hat die Bürgerschaft (Landtag), den Senat aufgefordert, eine FamilienCard im Land Bremen einzuführen. Damit sind alle Kinder und Jugendlichen im Land Bremen vom ersten bis 18. Lebensjahr bezugsberechtigt, eine FamilienCard zu erhalten. Das jährliche Budget beträgt

60 Euro für jedes Kind beziehungsweise jede:n Jugendliche:n. Die Familien-Card ist zunächst befristet auf eine Laufzeit von zwei Jahren.

Mit dem Gesetz zur Einführung der FamilienCard wird die Zuständigkeit der Senatskanzlei für die Gewährung von Leistungen zur Freizeitgestaltung und sozialen Teilhabe auf der Basis eines Gutscheinsystems (FamilienCard) im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel geregelt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

„§ 1

Gewährung von Leistungen und Verwaltungszuständigkeit für eine Familien-Card

1. Das Land Bremen kann im Rahmen des Auftrages zur Familienförderung gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Leistungen zur Freizeitgestaltung und sozialen Teilhabe mittels eines Gutscheinsystems gewähren.
2. Werden die Leistungen nach Absatz 1 gewährt, liegt die Zuständigkeit bei der Senatskanzlei. In den Rahmen dieser Zuständigkeit fällt auch die hierfür erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten.
3. Ein Anspruch auf Gewährung der Leistungen besteht nicht. Die Senatskanzlei entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Dieses Gesetz tritt am 31.12.2023 außer Kraft.“

Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Solveig-Eschen,
Dr. Henrike Müller, Björn Fecker und Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und
Fraktion DIE LINKE